

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 26 (1929)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 03.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Bern.** Die Umschreibung der Unterstützungsspflicht. Die Unterstützungsspflicht der auswärtigen Armenpflege des Staates wird gegenüber derjenigen der örtlichen Armenpflege der Gemeinden in Art. 57 des Armengesetzes durch die Bestimmung abgegrenzt, daß „Unterstützungsbedürftige außerhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz wohnende Angehörige von Gemeinden, welche örtliche Armenpflege führen, wenn ihr auswärtiger Aufenthalt, vom Austritt aus dem Kanton an gerechnet, ununterbrochen zwei Jahre übersteigt und die ihnen durch den Aufenthaltskanton verabsolgte Unterstützung nicht ausreicht, dem staatlichen Etat für die auswärtige Armenpflege zufallen“. Eine erhebliche Schwierigkeit für die Auslegung dieser Vorschrift liegt darin, daß sich das Gesetz nicht näher darüber ausspricht, was es unter dem „Wohnen außerhalb des Kantons“ verstanden wissen will. Bildet doch die richtige Interpretation dieses Begriffes den Ausgangspunkt für das Verständnis der ganzen Regelung, insbesondere aber für die Berechnung der in Art. 57 vorgesehenen zweijährigen Frist.

In Heft 3/4 des 27. Bandes (1929) der „Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ tritt Prof. Dr. E. Blumenstein der Frage näher in einem Aufsatz, der den Titel trägt: „Die Löschung im Wohnsitzregister bei auswärtigem Aufenthalt von Kantonsbürgern“. Wir versuchen, in kurzen Zügen den Inhalt dieser Arbeit wiederzugeben.

Gewiß würde die grammatikalische Auslegung des Art. 57 zunächst dazu führen, das „Wohnen“ mit dem tatsächlichen Aufenthalt zu identifizieren. Aber es ist auch zu beachten, daß die staatliche Unterstützungsspflicht nach einem zweijährigen Aufenthalt außerhalb des Kantons nur eintreten soll, vorausgesetzt, daß „die Betreffenden bei ihrem Wegzug aus dem Kanton nicht unterstützt worden sind oder notorisch unterstützungsbedürftig gewesen sind und nachher Unterstützung genossen haben“. Dann wird auch auf den Art. 114 verwiesen, welcher vorsieht, daß, „wenn Personen, deren Wohnsitz durch denjenigen einer andern Person bedingt ist, auf dem Etat der dauernd Unterstützten zurückbleiben oder solche innert zwei Jahren nach ihrem Wegzug auf denselben aufgenommen werden, die zweijährige Frist von da an zu laufen beginnt, wo sie vom Etat gestrichen werden.“ Daraus folgt, daß sich der Armengesetzgeber bei der Fassung des Art. 57 bis zu einem gewissen Grade auch von den Grundsätzen inspirieren ließ, die für Begründung und Bestand des polizeilichen Wohnsitzes gemäß Art. 96 ff. maßgebend sind. Speziell kommt dabei Art. 103 in Betracht, wonach der Erwerb eines neuen polizeilichen Wohnsitzes ausgeschlossen ist, sofern eine Person oder ein ihrer Gewalt unterworfenen Familienglied, das ihr im Wohnsitzerwerb folgt, auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht. Diese Bestimmung bildet gewissermaßen den Kernpunkt des bernischen Armenunterstützungsrechtes bei der örtlichen Armenpflege, und es ist ohne weiteres begreiflich, daß das Gesetz daran auch für die Regelung der auswärtigen Armenpflege festgehalten hat.

Hier handelt es sich um eine Einschränkung der Vorschrift von Art. 57, Abs. 1. Die Regelung gestaltet sich so, daß gemäß Art. 114 die zweijährige Frist erst zu laufen beginnt, wenn der auswärts Wohnende, bzw. seine sämtlichen Gewaltunterworfenen, vom Etat der dauernd Unterstützten gestrichen sind. Jede Etataufnahme einer solchen Person bewirkt eine Unterbrechung der Frist, und zwar in dem Sinne, daß diese bei der Streichung vom Etat neu zu laufen beginnt.

Viel weiter geht dagegen die Praxis der kantonalen Armendirektion, wie sie in einem Kreis Schreiben vom 20. Februar 1902 zum Ausdruck gelangt. Sie läßt darin die zweijährige Frist erst dann beginnen, wenn kein Glied der Familie, deren Haupt den Kanton verlassen hat, im Kantonsgebiet mehr wohnt. Einen derartigen Unterbrechungsgrund deuten weder Art. 57 noch Art. 114 des Gesetzes an. Ein Hindernis für den Wohnsitzwechsel bildet gemäß Art. 103 einzig und allein die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit einer Person und ihrer Gewaltunterworfenen. Die Armendirektion ging offenbar bei der durch sie erteilten Weisung von der Ueberlegung aus, daß die im Kanton zurückgebliebenen Gewaltunterworfenen der Ausgewanderten im Verlauf der Zeit unterstützungsbedürftig werden könnten und dann der auswärtigen Armenpflege des Staates zur Last fielen, da sie gemäß Art. 100 dem Gewalthaber im Wohnsitz folgen, was allerdings zu Ungerechtigkeiten führen könnte. Man denke beispielsweise an den Fall, daß das Familienhaupt zum Zwecke des Erwerbes außer Kanton geht und seine Familie oder einzelne Glieder der Letztern zurückläßt. Eine zweckentsprechende Regelung für diesen Fall im Gesetze selbst wäre angezeigt gewesen. Insbesondere hätte sie auch der herrschenden Anschauung betreffend den Wohnsitzwechsel und seine Folgen innerhalb des Kantonsgebietes entsprochen. Daß sie nun aber tatsächlich im Gesetze fehlt, ist noch kein Grund dafür, einen Gedanken in das Gesetz einzuführen, der positiv nicht darin steht, und der auch nicht auf dem Wege der logischen Interpretation aus den vorhandenen Gesetzesbestimmungen abgeleitet werden kann, da er dem gewählten System einer Normierung der auswärtigen Armenpflege nicht konform ist. Art. 57 ff. und 112 ff. grenzen die Rechts- und Verpflichtungssphäre des Staates und der Gemeinden endgültig von einander ab. Beide Gemeinwesen haben die Armenunterstützung einzig und allein unter den Voraussetzungen zu leisten, die im Gesetze angegeben sind. Eine Hinausschiebung der Löschung im Gemeindefamiliensitzregister nach Maßgabe des Kreis Schreibens hätte zur Folge, daß formal die zweijährige Aufenthaltssfrist gemäß Art. 57 nicht zu laufen beginnt, was materiell auch den Eintritt der staatlichen Unterstützungsfrist hinauschieben würde.

Prof. Blumenstein ist der Meinung, daß es nach Wortlaut und Sinn des Art. 57 näher liegen muß, den Aufenthalt außerhalb des Kantons für jede einzelne Person, ganz abgesehen von den familienrechtlichen Gewaltverhältnissen, individuell zu bestimmen und in gleicher Weise die armenrechtlichen Folgen eines solchen Aufenthaltes gesondert eintreten zu lassen. Die vorgeschlagene Lösung einer individuellen Behandlung der einzelnen Familienglieder im Sinne des Art. 57 stände aber auch mit dem Grundsatz der örtlichen Armenpflege im Einklang, wie er im bernischen Armenrecht ausgebildet ist: Die Einwohnergemeinde soll für die Unterstützung derjenigen nicht der bürgerlichen Armenpflege unterstehenden Kantonsbürger aufkommen, die zu ihr in einer örtlichen Beziehung stehen. Besitzt eine Person derartige Beziehungen zu keiner bernischen Gemeinde mehr und ist diese Tatsache durch einen zweijährigen außerkantonalen Aufenthalt erhärtet, so soll der Staat die Unterstützungspflicht übernehmen. So käme man zu folgender Lösung: Hat ein Kantonsbürger ununterbrochen zwei Jahre lang außerhalb des Kantons gewohnt, so ist der letzten bernischen Wohnsitzgemeinde die Löschungsbewilligung zu erteilen, sofern kein Grund der Fristenunterbrechung gemäß Art. 114 des Armengesetzes vorliegt, d. h. weder der Ausgewanderte selbst noch eine Person, deren Wohnsitz durch den

seinigen bedingt ist, beim Verlassen des Kantons auf dem Etat der dauernd Unterstügten stand oder während der darauf folgenden zwei Jahre auf den Etat aufgenommen werden mußte. A.

**Zürich.** Die Einwohner-Armen- und Krankenpflege Sorgen hat im Jahr 1928 88 Petenten mit 22,133 Fr. unterstützt. Daran gingen von auswärts 19,574 Fr. ein. Infolge des neuen Armengesetzes wird ihre Tätigkeit in Zukunft eine reduzierte sein. Die Einwohner-Armenpflege wird die gesetzliche Armenpflege besorgen, und ihr verbleibt als „freiwilliger Armenpflege“ noch die Unterstützung vorübergehend hilfsbedürftig gewordener Gemeindeglieder, die der Fürsorge durch die gesetzliche Armenpflege noch nicht benötigen, ferner die vorübergehende Unterstützung von hilfsbedürftigen Bürgern aus Nichtkonkordatskantonen und endlich für solche Bürger aus Konkordatskantonen, für die die Wohngemeinde nicht unterstützungspflichtig ist. W.

— Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege Winterthur verausgabte im Jahre 1928 242,282 Fr., woran von den Heimatgemeinden 171,076 Fr. eingingen. Die Verwaltung kostete 28,656 Fr. Auch diese Armenpflege hat sich mit dem Inkrafttreten des neuen zürcherischen Armengesetzes nicht aufgelöst, sondern unter dem Namen „freiwillige Armenpflege“ ihr Weiterbestehen beschlossen. Sie stellt eine Ergänzung der amtlichen Armenpflege dar und arbeitet in engem Kontakt mit ihr. Aufgegeben hat sie indessen das im Jahre 1920 gegründete Kinderheim, und die sog. Einwohnerarmenpflege, sowie die ihr bisher angegliederte Zentralstelle für Unterstützungen sind an das Fürsorgeamt übergegangen. Diese Zentralstelle hat folgende Aufgaben: Führung des Generalunterstützungsregisters, Auskunfterteilung, Besorgung der Durchreisendenfürsorge, soweit diese nicht von der Naturalverpflegungstation geleistet wird, Besorgung der Auslandschweizerfürsorge und anderer nicht armenfürsorgerischer Unterstützungsaktionen, sowie der organisierten Privatwohltätigkeit. Mit Genehmigung des Stadtrates besorgt sie auch die Kanzlei der neuen freiwilligen Armenpflege, wodurch der Kontakt mit der amtlichen Armenpflege hergestellt ist. W.

---

## Literatur.

**Jahrbuch der Caritaswissenschaft 1929.** Herausgegeben von Prof. Dr. Franz Keller. Akademischer Werkverlag. Freiburg im Breisgau 1929, Lerchenstraße 35. 188 Seiten.

Das Institut für Caritaswissenschaft in Freiburg, dessen Zweck ist, den Studierenden aller Fakultäten Gelegenheit zu geben, die Aufgaben der caritativen Fürsorge kennen zu lernen und von der jeweiligen Fachwissenschaft aus zu behandeln, um so die akademischen Berufe zur Übernahme von Führeraufgaben in Staat und Gemeinde und den freien Verbänden zu ertüchtigen, hat hier wieder ein sehr lehrreiches Jahrbuch mit einer Reihe anregender Aufsätze herausgegeben. Aus den unter dem Titel: Zur Grundlegung vereinigten Arbeiten möchten wir die des Herausgebers über Caritasbildung und die von Dr. Irmgard Dieffenbacher über historische und wirtschaftliche Diagnose im Dorf hervorheben. Im II. Teil: Aus der Bewegung wird u. a. über den Jahresweg der Caritas 1928, die fürsorgewissenschaftliche Ausbildung an der Universität Münster i. W., Kindergärten für Taubstumme, aktivere Beschäftigungsbehandlung der Heil- und Pflegeanstalten und die ambulante Krüppelfürsorge in einem schlesischen Landkreis berichtet. Eine Bibliographie schließt das reichhaltige Jahrbuch ab. W.